

18. 1. Wird bei tätlichen Beleidigungen, insbesondere durch Vornahme unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter 18 Jahren, die Strafbarkeit durch Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen?

2. Bewußtsein des Täters von der Ehrverletzung.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1926 g. Schl. II 591/25.

I. Schöffengericht Neutöln.

II. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Gegen die Verurteilung wegen tätlicher Beleidigung der 15jährigen Charlotte K. wendet die Revision ein, daß das Mädchen, wie festgestellt sei, mit dem Verhalten des Angeklagten, d. h. mit den an ihr vorgenommenen unzüchtigen Berührungen ihres Körpers, einverstanden gewesen sei. Diesen Umstand erklärt das angefochtene Urteil als unerheblich für den Tatbestand des § 185 StGB. mit folgender Begründung: Jede wollüstige und schamverletzende Handlung mit einer noch im beginnenden Mannbarkeitsalter stehenden Person sei zugleich eine ehrenkränkende Kundgebung gegen sie, wovon das Bewußtsein

dem die Unzüchtigkeit seiner Handlung erkennenden Täter nicht fehlen könne; daran ändere ein Wohlgefallen oder selbst Einverständnis der Betroffenen mit der Handlung nichts, denn ein beachtlicher Verzicht eines Kindes oder einer eben dem Kindesalter entwachsenen Person auf Schutz seiner Ehre, namentlich der geschlechtlichen Frauenehre, sei überhaupt unmöglich.

Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ist im wesentlichen beizupflichten. Zwar kann einer im allgemeinen als ehrverletzend geltenden Kundgebung oder Handlung im Einzelfall diese Eigenschaft abgehen, nämlich da, wo die persönlichen Eigenschaften oder Beziehungen des Angegriffenen den Angriff nicht als eine Mißachtung, Berunglimpfung oder sonstige Herabwürdigung des Betroffenen erscheinen lassen, denn Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter gibt es eben überhaupt nicht (vgl. RGSt. Bd. 10 S. 372). Insofern kann insbesondere auch das Einverständnis des Betroffenen mit der Tat von Bedeutung sein, jedoch keineswegs vermöge des bürgerlichrechtlichen Grundsatzes „volenti non fit injuria“, der ein der privaten Verfügung unterliegendes Recht oder Rechtsverhältnis, nicht ein Rechtsgut wie die Ehre voraussetzt (RGSt. Bd. 41 S. 392 [395]), sondern ausschließlich als Erkenntnisquelle für die Feststellung, ob überhaupt unter den obwaltenden Umständen für die Beteiligten eine Ehrverletzung in Frage gekommen ist und kommen konnte. Nicht entscheidend ist dabei nach allgemein anerkannter Rechtsprechung freilich, welchen Eindruck der Betroffene tatsächlich von dem Angriff gehabt hat, ja, ob ihm dieser überhaupt zur Kenntnis oder zum richtigen Verständnis gelangt ist. Denn hier handelt es sich nur darum, ob der Angriff an sich ehrverletzend gewesen ist, nicht darum, in welchem Umfang und nach welchen Richtungen hin er diese Wirkung gehabt hat, und nur in letzterer Hinsicht kann das Bewußtsein und Einverständnis des Betroffenen von Einfluß gewesen sein, während es an der Ehrverletzung selbst, wo sie einmal gegeben war, nichts mehr ändern konnte. Schon aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergibt sich also die beschränkte Bedeutung des Einverständnisses bei Beleidigungen. Sie muß aber noch mehr eingeschränkt werden, wo sich die Beleidigung gegen die Geschlechtslehre unreifer Personen im Entwicklungsalter richtet. Hier kann aus einem wohlgefälligen

Dulden oder selbst aus einer ausdrücklichen Einwilligung durchaus noch nicht ohne weiteres auf Umstände geschlossen werden, die im oben angedeuteten Sinne die Tat zur Verletzung der Ehre des betroffenen Jugendlichen ungeeignet machen könnten. Zunächst fehlt solchen Personen erfahrungsgemäß — wie vorliegend nach der ersichtlichen Auffassung des Landgerichts dem 15-jährigen Mädchen — noch das volle Verständnis für den Wert einer Wahrung ihrer Geschlechtslehre, mögen sie auch deren Gefährdung durch Duldung als unzüchtig erkannter Handlungen in gewissem Maße begreifen; damit ist die Bedeutung einer Preisgabe jener Ehre durch ihr Verhalten noch nicht in ihr Bewußtsein getreten, wie man dies bei Erwachsenen regelmäßig wird annehmen müssen. Der Mangel dieses Bewußtseins kann auch bei einem Verkehr der Angegriffenen mit sittlich bereits verdorbenen Personen und sogar wegen eines solchen Verkehrs bestehen. Sodann sind sie eben deshalb auch vom Gesetze nicht als die in erster Linie berufenen Hüter dieser Ehre anerkannt. Vielmehr ist diese Aufgabe ihren natürlichen Beschützern (Eltern, Vormündern usw.) zugeteilt worden, indem bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre den letzteren das Strafantragsrecht ausschließlich — auch gegen den eigenen Willen der Verletzten — vorbehalten ist. Schon das beweist, wie gering das Gesetz die Nachgiebigkeit jugendlicher gegenüber unehrenhaften, vornehmlich unzüchtigen Zumutungen bewertet; auch die Sonderbestimmung des § 182 StGB. beruht auf ähnlichen Erwägungen (RGSt. Bd. 10 S. 372, Bd. 29 S. 398, Bd. 41 S. 392).

Die Berufung auf das Einverständnis der Betroffenen muß daher in Fällen, wie dem gegenwärtigen, grundsätzlich versagen. Inwieweit gleichwohl — etwa bei schon geschlechtlich erfahrenen und selbständig lebenden Mädchen — Verhältnisse denkbar sind, unter denen eine Ehrverletzung wegen ihres Einverständnisses verneint werden kann, bedarf hier nicht der Erörterung. Denn vorliegend ist nichts festgestellt, was zu einer solchen Verneinung berechtigte; was festgestellt ist, zeugt nur von einem gewissen Entgegenkommen der Charlotte R., welches nach dem Gesagten nicht ins Gewicht fällt.

Auch das Bewußtsein des Angeklagten von der ehrenkränkenden Art seiner Handlungen ist einwandfrei damit bejaht, daß es ihm bei der Erkenntnis ihrer Unzüchtigkeit gegenüber einer so unerwachsenen

---

Person nicht gefehlt haben kann, mithin auch nicht gefehlt hat (vgl. die Entsch. des erkennenden Senats in RGS. Bd. 45 S. 344).